STATUTEN

VOM 21.09.2017

elternvereinkilchberg.ch

ELTERNVEREIN KILCHBERG

Statuten

Soweit im Folgenden nur männliche oder weibliche Bezeichnungen gebraucht werden, gelten diese auch für das andere Geschlecht.

I. Name, Sitz und Ziel

Art.1 Unter dem Namen ELTERNVEREIN KILCHBERG, im folgenden EVK genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Kilchberg.

Art. 2 Der EVK hat zum Ziel:

- interessante Anlässe und Kurse für Kinder & Jugendliche anzubieten, um Neues und Unbekanntes entdecken resp. kennenlernen zu können
- weiterbildende Anlässe und Kurse für Eltern von Kindern & Jugendlichen zu organisieren
- eine kurzweilige und sinnvolle Freizeitgestaltung anzubieten
- den Kontakt und den Gedankenaustausch zwischen Eltern und Familien in Kilchberg und Umgebung herzustellen und zu fördern

Der EVK ist nicht gewinnorientiert. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Alle Mitglieder, Helfer und Vorstandsmitglieder sollen sich untereinander mit Vornamen und per „Du" ansprechen.

II. Mitgliedschaft

Eintritt

Art. 3 *a)* Die Mitgliedschaft steht sowohl natürlichen wie juristischen Personen offen, welche die Ziele nach Art. 2 unterstützen und fördern. Die Mitgliedschaft schliesst in der Regel beide Elternteile und deren Kinder ein.

b) Der Beitritt erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung per Post an die Vereinsadresse oder elektronisch via Webformular, er ist jederzeit möglich.

Austritt

Art. 4 *a)* Der Austritt erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung per Post an die Vereinsadresse oder elektronisch via Webformular. Er ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich. Es besteht keine Kündigungsfrist. Eventuell zu viel einbezahlte Beträge werden nicht rückerstattet. Nicht einbezahlte Beträge bleiben geschuldet.

b) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das den Interessen des EVKs zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss ist auf die Traktandenliste zu setzen. Das betreffende Mitglied hat das Recht, sich an der Versammlung mündlich oder schriftlich zu verteidigen. Der Entscheid bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

c) Ein Mitglied, wessen Mitgliederbeitrag bis Ende Vereinsjahr nicht beglichen wurde, kann ohne Berücksichtigung von Art. 4 b) jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Präsidenten ausgeschlossen werden. Das Mitglied muss jedoch mindestens 1x über den Zahlungsrückstand und mindestens 30 Tage vor Ende Vereinsjahr informiert worden sein. Das Mitglied ist über dessen Ausschluss zu informieren.

d) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Statuten und Reglemente einzuhalten. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung (MV) ist erwünscht.

III. Organisation

Art. 5 Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr.

Art. 6 Die Organe des EVK sind:

- Mitgliederversammlung (im folgenden MV genannt)
- Vorstand
- Revision

Ordentliche Mitgliederversammlung

Art. 7 *a)* Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist die höchste Aufsichts- und Beschwerdeinstanz des Vereins. Der Vorstand muss die Einladung zur MV unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der Versammlung an alle Mitglieder senden.

b) Beschlüsse werden, sofern nicht ausdrücklich Anderes festgelegt, mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Pro Mitgliedschaft besteht ein Stimmrecht. Alle Mitglieder haben in der MV das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

c) Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- Kenntnisnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- Abnahme des Revisorenberichtes und der Rechnung des vergangenen Jahres
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Statutenänderungen
- Beschluss über Anträge von Mitgliedern. Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der MV beim Präsidenten eingetroffen sein.
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von einem Revisor und einem Ersatzrevisor, welche nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein dürfen (s. Art. 11)
- Behandlung der Traktanden gemäss Einladung
- Beschluss über Gegenanträge von Mitgliedern. Die Gegenanträge müssen mindestens 5 Arbeitstage vor der MV beim Präsidenten eingetroffen sein.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Art. 8 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Drittel des Vorstandes, mindestens aber 2 Personen, einberufen werden oder von einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand unter Nennung der Traktanden verlangt werden. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb der nächsten acht Wochen stattfinden. Der Vorstand lädt dazu alle Mitglieder 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich mit Beilage der Anträge ein.

Vorstand

Art. 9 *a)* Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 8 Mitgliedern. Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder als Vizepräsident.

b) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Über die Delegierung von Kompetenzen an seine Mitglieder oder an Dritte entscheidet der Vorstand. Ein Organigramm für den Vorstand wird von diesem nach Bedarf erarbeitet.

c) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern nicht ausdrücklich Anderes festgelegt, mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Pro Vorstandsmitglied besteht ein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

d) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen tritt der Gewählte in die Amtsdauer des Vorgängers ein. Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder und deren Kinder erhalten an den anmeldungspflichtigen Anlässen des EVKs 50% Rabatt als Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein.

e) Möchte ein Vorstandsmitglied sich am Ende der Amtsdauer nicht zur Wiederwahl zur Verfügung stellen, ist dies mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich per Brief oder per E–Mail mitzuteilen.

f) Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer ab, so muss dieses Vorstandsmitglied selbst einen fähigen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorschlagen. Der Vorstand entscheidet (unter Ausschluss des abtretenden Vorstandsmitgliedes) über die Annahme resp. Ablehnung des Vorschlages.

Art. 10 Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein gegen aussen und trifft alle ihm geeignet erscheinenden Massnahmen zur Erreichung der Vereinsziele. In seiner Geschäftstätigkeit ist der Vorstand an das von der Vereinsversammlung genehmigte Budget gebunden.

Revision

Art. 11 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Revisor, welcher die Geschäftsführung zu Handen der Mitgliederversammlung kontrolliert.

Art. 12 Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand bestimmt die Unterschriftsberechtigung im Zahlungsverkehr.

IV. Mittel

Art. 13 Um die Vereinsziele zu erreichen, verfügt der EVK über die Beiträge der Mitglieder und über Einnahmen aus Veranstaltungen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung genehmigt und sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegen nehmen.

Art. 14 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung des Vorstandes resp. der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung, Vereinsauflösung

Art. 15 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Art. 16 *a)* Der Beschluss über die Auflösung des EVK bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

b) Im Falle der Auflösung des Vereins dient das Vereinsvermögen zur Deckung der laufenden Verpflichtungen. Über die Verwendung allfälliger Überschüsse entscheidet die letzte Mitgliederversammlung gem Art. 7b).

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. September 2017 angenommen; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Alle vorgängigen Statuten sind somit ungültig.

Datum / Unterschriften

Kilchberg, 21. September 2017

Cornel Dudle (Präsident): _____

Daniela Jenkner (Vize-Präsidentin): _____

Nicole Bussmann (Vorstandsmitglied): _____

Regula Rellstab (Vorstandsmitglied): _____

Francesca Seegy (Vorstandsmitglied): _____